

Wochenblatt

für

Wilsdruff, Tharandt, Rost Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath da

N^o 103.

Freitag den 30. December

Jahres = Abschied.

Unaufhaltsam braust die Fluth der Zeiten
Durch des Weltalls mächt'gen Riesenthron,
Und es stürzt ins Meer der Ewigkeiten
Die versiegend, Wog' an Wog', ihr Strom;
Lücht'ge Tropfen sind darin die Tage,
Ede Welle ist ein Erdenjahr —

Sind auch nur Tropfen Schmerz und Plage,
Und blos Welle, was uns freudig war.
Und Glück und Sonne, und Kummer u. Weh!
Ertrinken mitammen wie Wogen der See!

Und der Glaube läßt die Hoffnung nimmer:
Nach dem Nebel folgt der Sonnenschein.
Decken Wolken auch den Sternenschein,
Bald erglänzt er wieder klar und rein.
Und wenn einst das Schiff durch Sturmeswogen
Sicher liegt in seinem Hafen „Grab“,
Dann, war düster auch die Fahrt umzogen,
Nimmt der Tod ja jede Bürde ab.
Drum nimmer gezagt, denn auf Gottes Gebot
Schweigt Sturm und Welle, versiegt uns're Noth.

Nichts besteht auf diesem Erdenrunde,
Alles sinkt dahin als Raub der Zeit,
Tausend Trümmer geben davon Kunde,
Werke, einst voll Glanz und Herrlichkeit;
Was erzeugt die flüchtigen Minuten,
Was das Jahr gebat, der Tag, die Stund',
Reißen der Vergänglichkeiten Fluthen
Mit hinab in der Vernichtung Schlund.
Doch Neues erhebt sich aus Trümmer hervor,
Und immer das Gute treibt schöner empor.

Und es bleibt des Menschen Erde
Stets ein Wandeln nur durch Licht
Ew'ger Wechsel zwischen Steh'n u
Bieg' und Grab, Hinfälligkeit un
Tröstend weist' dafür trotz Sturm
Uns der Glaube nach dem Sterne
Dort spricht Gott mit ew'gen Klar
„Ich will Guer Aller Vater sein
Wer muthig gerungen im Wechsel
Dem lobnet auf immer die Ewigk

Ach, das Jahr mit seinen vielen Stunden
Ist für's Glück wohl eine Spanne kaum,
Eine Ewigkeit für Schmerz und Wunden,
Für die Wonne blos ein sel'ger Traum.
Werst dem Scheidenden des Friedens Palmen
Segnend mit hinab in's dunkle Grab,
Reichen Segen gab es ja den Halmen
Und den Frieden senk' es noch herab;
Dann rufet dem Todten, dem der Segen entquoll,
Beim Scheiden vom Herzen: „auf immer leb' wohl!“

Verordnung, die Wiedereinsetzung innenbemerkter Personen in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte bet

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc.
Verordnen in Veranlassung der Bestimmungen in § 32 in Verbindung mit § 36 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen
31. Mai dieses Jahres, hiermit, daß vom 1. Januar 1871 ab alle Diejenigen, gegen welche bis dahin wegen eines Verbr
Bergehens auf zeitige Zuchthaus-, oder auf Arbeits- oder Gefängnißstrafe erkannt worden ist und welche nach den bisherigen
die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, bei Zuchthausstrafe nach Ablauf von zehn Jahren, bei Ar
Gefängnißstrafe aber nach Ablauf von fünf Jahren — die Zeitdauer von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstra
berjährt oder erlassen ist — hiermit in den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Ehrenrechte wieder eingesetzt werden.
Dresden, am 12. December 1870.

(L. S.)

J o h a n n.

Dr. Robert Schneider.
Herrmann von Rodt-Ballwitz.

Bekanntmachung,

die Musterung der Militärpflichtigen in dem Aushebungsbezirke Wilsdruff

Zur Musterung der in dem Aushebungsbezirke Wilsdruff für das Jahr 1871 angemeldeten Gestellpflichtigen ist,
für den

1. Musterungsbezirk Wilsdruff
der 7. Januar k. J.
im Gasthose „zum weißen Adler“ zu Wilsdruff,
2. Musterungsbezirk Dippoldiswalde
der 9. und 10. Januar k. J.
im Rathhause zu Dippoldiswalde,
3. Musterungsbezirk Schönfeld
der 16. Januar k. J.
in dem Hempel'schen Restaurationslocale zu Dresden, Altmarkt Nr. 14, 1. Etage,
4. Musterungsbezirk Döhlen
der 17. und 18. Januar k. J.
in Dresden, in demselben Locale,
L o o s u n g

Die genannten 4 Musterungsbezirke aber

der 11. Februar k. J.

von früh 9 Uhr an in Dresden, in dem vorbemerkten Locale, schicklich werden.
Zudem die sämtlichen zur Gestellung verbundenen Militärpflichtigen dieser Musterungsbezirke mit dem Bemerken,
den Gemeindebehörden noch besondere Vorladungen zugehen werden, zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen im Mu
unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 71^a und §§ 176, 177, 178 der Militär-Erfah-Instruction zu er
fen und Noththeile angefordert werden, bleibt das persönliche Erscheinen derselben im Loosungstermine ihrem freien Will
Da nach § 42 der Erfah-Instruction Zurückstellungen, bezügl. Reservirung etc. etc. vorbehalten sind, so wird hiermit
Da nach § 42 der Erfah-Instruction Zurückstellungen, bezügl. Reservirung etc. etc. vorbehalten sind, so wird hiermit